

**Bebauungsplan
Sondergebiet Windenergieanlagen
„Windpark Biere II“**

**Zusammenfassende Erklärung
gemäß § 10 Abs. 4 BauGB**

Auftraggeber: Gemeinde Biere

erarbeitet von: Planungsbüro Magdeburg
Ingenieurgesellschaft mbH
Klausenerstraße 10 a
39112 Magdeburg

Planungsgruppe grün
Rembertstraße 29/30
28203 Bremen

Zusammenfassung des Verfahrens

Der vorliegende Bebauungsplan für das Sondergebiet Windenergieanlagen „Windpark Biere II“ wurde am 10.04.2007 vom Gemeinderat als Satzung beschlossen.

Die Durchführung des Verfahrens erfolgte gemäß Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818).

Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung mit den Planteilen A und B, der Begründung mit Umweltbericht und Grünordnungsplan. Um sich mit möglichen Konflikten schon auf dieser Planungsebene auseinander zu setzen, wurden eine Schallimmissionsprognose und eine Schattenwurfanalyse erarbeitet. Die Ergebnisse wurden bei der Aufstellung des Bebauungsplanes berücksichtigt.

Die Gemeinde hat den vorliegenden Bebauungsplan aufgestellt, um die Festsetzungen des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg sowie die im Flächennutzungsplan dargestellten Entwicklungsziele der Gemeinde zu verwirklichen. Anhand dieses Bebauungsplanes soll der landesplanerisch gesteuerten Entwicklung der Windenergienutzung in den Konzentrationszonen entsprochen werden. Sie soll die im Flächennutzungsplan dargestellte Konzentrationszone zur Windenergienutzung planungsrechtlich konkretisieren. Dabei werden die Aspekte zur Aufstellung der Anlagen und der Lage der Verkehrsflächen hinsichtlich der Ziele des Natur- und Landschaftsschutzes, der bestehenden und raumordnerisch geplanten Nutzung und der optimalen Nutzung des regenerativen Energieangebotes Wind berücksichtigt und zu Grunde gelegt.

Die Umsetzung des umwelt- und energiepolitischen Ziels wird bei dem vorliegenden Bebauungsplan unter Beachtung einer verträglichen Anzahl an Windenergieanlagen und deren Einbindung in den vorhandenen Landschaftsraum verfolgt. Die charakteristischen Eigenschaften der Landschaft werden weitgehend erhalten. So werden empfohlene Abstände zu Biotopen eingehalten und wird eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen weiterhin möglich sein.

Neben dem sorgsamem Umgang mit der Ressource Landschaft wird bei der Positionierung der Anlagenstandorte auch auf die vorgefundenen sensiblen Nutzungen geachtet. Die erforderlichen Abstände zum Schutz vor Lärm und Verschattung sind durch entsprechende Gutachten ermittelt worden.

Berücksichtigung der Umweltbelange

Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes sind Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden. Für entstehende Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter, die im Grünordnungsplan zum Bebauungsplan ermittelt wurden, ist ein entsprechender Ausgleich zu erbringen. Die hierfür vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sind im Grünordnungsplan (GOP) sowie zusammenfassend im Umweltbericht zum Bebauungsplan dargestellt. Aspekte des Artenschutzes wurden im Artenschutz-Fachbeitrag (Anlage 1 zum Grünordnungsplan) behandelt. Artenschutzrechtliche Bestimmungen werden durch den Bebauungsplan nicht verletzt.

Bei dem innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans gelegenen Gebiet handelt es sich um eine nahezu gehölzfreie Agrarlandschaft, die durch intensive Ackernutzung geprägt ist. Vereinzelt Gehölze beschränken sich ausschließlich auf Straßen- und Wegränder. Etwa 95 % der Fläche sind intensiv genutzte Äcker. Wertvolle Biotoptypen sind im Einwirkungsbereich des geplanten Windparks nicht vorhanden. Schutzgebiete gemäß § 30 bis § 37 NatSchG LSA sowie Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans sowie im Bereich externer Kompensationsmaßnahmen (s.u.) ebenfalls nicht vorhanden. Die Schwarzerden und Braunerde-Schwarzerden gehören aufgrund ihrer überdurchschnittlich hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit zu den besonders schutzbedürftigen Böden.

Durch die Errichtung der geplanten WEA kommt es zu Eingriffen in das Landschaftsbild. Die Anlagen überprägen das Landschaftsbild und führen dazu, dass die Erholungseignung in dem betroffenen Raum herabgesetzt wird und das Sichtfeld verändert wird. Durch die vorgesehenen Maßnahmen können die Beeinträchtigungen kompensiert werden (s.u.).

Durch die Errichtung der geplanten WEA kommt es zu Lärmimmissionen und Schattenwurf. Das Schallgutachten der ireg GmbH Lichtenau zeigt auf, dass die berechneten Beurteilungspegel der Vorbelastung aus den bestehenden WEA die Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm Nr. 6 an allen maßgeblichen Immissionspunkten des Untersuchungsgebietes deutlich unterschreiten. Auch bei Betrachtung der Gesamtbelastung, also der vorhandenen und der im Geltungsbereich des Bebauungsplans zulässigen Anlagen, wird an allen berücksichtigten Immissionspunkten der angesetzte Richtwert eingehalten.

Das Schattenwurfgutachten der ireg GmbH, Lichtenau, belegt in Bezug auf den theoretisch maximalen Richtwert, dass es bei dem zu Grunde gelegten Anlagentyp zu keiner Überschreitung der Orientierungswerte an den Immissionspunkten kommen wird. Die ermittelte Belastung beträgt im maximalen Wert 15:32 Std./Jahr bzw. max. 16 Min./Tag. Die geplanten WEA müssen daher nicht mit einem Schattenwurf-Abschaltmodul ausgestattet werden. Im Bezug auf das zweite, alternative Beurteilungskriterium, die meteorologisch wahrscheinliche Beschattungsdauer, wird der Orientierungswert von insgesamt 8 Stunden an allen relevanten Immissionspunkten deutlich unterschritten und beträgt im maximalen Fall 3:49 Stunden pro Jahr. Dieser maximal ermittelte Wert ist ausschließlich auf die Vorbelastung zurückzuführen. Die höchste Zusatzbelastung von jeweils 49 Min./Jahr tritt an zwei Immissionspunkten auf.

Durch die Fundamente der geplanten 9 WEA werden ca. 5.157 m² vollversiegelt. Hinzu kommt eine Teilversiegelung in Form von Schotterbefestigung für Kranaufstellflächen, Wegeverbreiterungen sowie neu anzulegende Wege von insgesamt ca. 25.087 m² (Flächenbeanspruchung insgesamt ca. 3,03 ha). Der geplante Eingriff beschränkt sich auf intensiv genutzte Äcker, befestigte Wege sowie kleinflächig eine Baumreihe. Die entstehenden Beeinträchtigungen von Biotoptypen und Boden werden im Rahmen der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen (vgl. GOP und Umweltbericht) vollständig ausgeglichen werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Avifauna und der Fledermäuse können nicht prognostiziert werden. Erhebliche Beeinträchtigungen des Feldhamsters können ebenfalls ausgeschlossen werden, sofern vor Baubeginn sichergestellt wird, dass durch die Baumaßnahmen keine Feldhamsterbauten beschädigt werden. Sollte dies nicht sichergestellt werden können, soll vor Baubeginn eine Umsiedlung des Feldhamsters der ggf. betroffenen Bauten vorgenommen werden. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass durch die Neuanlage von Erschließungswegen sowie im Randbereich der Fundamente und Kranaufstellflächen Seitenräume entstehen, die für die Anlage von Feldhamsterbauten geeignet sind, wodurch sich die Habitateigenschaften für diese Art im Raum verbessern.

Durch die Errichtung der geplanten WEA kommt es zu Eingriffen in das Landschaftsbild. Durch ein quantitatives Berechnungsverfahren (BREUER 2001), welches im GOP zum Bebauungsplan im weiteren Planverfahren detailliert erläutert wird, wird ein Kompensationsbedarf von ca. 6,77 ha ermittelt, der durch die vorgesehenen Maßnahmen vollständig kompensiert wird (vgl. GOP und Umweltbericht).

Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Wasser und Klima/Luft sind auszuschließen. Da Windenergieanlagen elektrischen Strom erzeugen, ohne nennenswerte Schadstoffemissionen freizusetzen, ist insgesamt mit positiven Auswirkungen auf das Klima zu rechnen. Sach- und Kulturgüter werden durch den geplanten Windpark nicht beeinträchtigt.

Insgesamt werden Kompensationsmaßnahmen auf einer Fläche von ca. 7,05 ha durchgeführt. Sie dienen sowohl der Aufwertung des Landschaftsbildes als auch der Kompensation des Eingriffes in das Schutzgut Boden. Die Eingriffe werden durch die dargestellten Maßnahmen kompensiert. Gleichzeitig dienen die Maßnahmen einer Verbesserung der Funktion des Bodens im Naturhaushalt. Darüber hinaus werden mit den vorgesehenen Maßnahmen Habitats für besonders und streng geschützte Arten geschaffen. Insbesondere durch Maßnahme M 04 wird der Lebensraum für Fledermäuse und Avifauna wie z. B. Mäusebussard, Habicht oder Sperber sowie den Feldhamster aufgewertet.

Folgende im GOP ausführlich beschriebene Maßnahmen sind vorgesehen:

- Maßnahme M 01: Anlage und Entwicklung einer Feldhecke
- Maßnahme M 02: Anlage und Entwicklung einer Feldhecke
- Maßnahme M 03: Entsiegelung, Anlage eines befestigten Weges mit wassergebundener Decke
- Maßnahme M 04: Anlage und Entwicklung von Laubgehölzen aus heimischen Arten
Anlage eines Landschaftswalls mit Bepflanzung
Anlage und Entwicklung einer gehölzfreien Brache
Anlage eines befestigten Weges mit wassergebundener Decke
- Maßnahme M 05: Anlage eines befestigten Weges mit wassergebundener Decke
- Maßnahme M 06: Anlage und Entwicklung von Weidengebüschen

Die Maßnahmen M 01 und M 02 befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans. Die übrigen Maßnahmen sollen östlich von Biere westlich der BAB A 14 realisiert werden.

Planungsalternativen

In Bezug auf die Standortentscheidung erfolgten Variantenprüfungen bereits auf der überörtlichen Planungsebene im Zusammenhang mit der Aufstellung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg sowie auf der gemeindlichen Ebene im Zusammenhang mit der Darstellung einer Konzentrationszone für die

Windenergienutzung im Flächennutzungsplan. Bei der Aufstellung des Bebauungsplans können die bereits auf anderen Planungsebenen getroffenen Standortentscheidungen lediglich konkretisiert werden.

Durch die Variantenprüfung auf der Ebene der Regionalplanung bzw. der Flächennutzungsplanung wurde ein unter Umweltgesichtspunkten konfliktarmer Standort ermittelt. Die Belange der vorgelagerten Planung sind im hier vorliegenden verbindlichen Bauleitplanverfahren zu beachten, da die Gemeinde zum einen an die im Regionalen Entwicklungsplan festgesetzten Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB gebunden ist, zum anderen der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB entwickelt werden muss. Eine Alternativenprüfung im Hinblick auf die Standortfrage war in diesem Verfahren daher entbehrlich.

Die Alternativenprüfung beschränkt sich demnach auf Ausführungsalternativen am vorgesehenen Standort. Der Windpark wird so geplant, dass

- alle geltenden Immissionsgrenzwerte und -richtwerte eingehalten werden,
- wertvolle Biotopstrukturen nicht in Anspruch genommen werden,
- Bauten von Feldhamstern nicht beschädigt werden oder ggf. eine Umsiedlung vorgenommen wird,
- eine möglichst effektive Ausnutzung des Windangebotes möglich ist.

Weitere Alternativen zur Ausführung des geplanten Vorhabens sind nicht ersichtlich.